

Merkblatt für Opfer von Gewalttaten

Zum Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) vom 11. Mai 1976 (Bundesgesetzblatt S. 1181) in der Fassung vom 7. Januar 1985 (Bundesgesetzblatt I S. I), geändert durch das 2.OEG-ÄndG vom 21.07.1993 (BGBl. I S. 1262) geändert durch Art. 10 Nr. 11 G v. 30.7.2004 I 1950.

1. Grundsatz

Wer durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) Versorgung erhalten.

2. Geltungsbereich des Gesetzes

Das Gesetz findet Anwendung, wenn die Tat nach dem 22. Mai 1949 begangen wurde und die Schädigung im Bundesgebiet oder außerhalb dieses Gebietes auf einem deutschen Schiff oder einem deutschen Luftfahrzeug eingetreten ist. Hinsichtlich der Ansprüche aus Taten in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 wird auf Nr. 6 dieses Merkblatts verwiesen. Das OEG gilt im Bereich der fünf neuen Bundesländer für Schädigungen, die nach dem 02.10.1990 eingetreten sind. Sonderregelungen siehe Nr. 6 dieses Merkblatts.

3. Anspruchsvoraussetzungen

3.1 Es muss eine Gewalttat im Sinne des Gesetzes vorliegen, d. h. ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gegen eine Person. Einem tätlichen Angriff stehen gleich die:

- a) vorsätzliche Beibringung von Gift,
- b) wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (z. B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag).

3.2 Anspruchsberechtigt sind der/die Geschädigte, gegebenenfalls seine/ihre Hinterbliebenen (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern). Geschädigte/r im Sinne des Gesetzes ist auch, wer die gesundheitliche Schädigung bei der rechtmäßigen Abwehr eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs erlitten hat. Ausländer haben u.a. dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, d.h. wenn der Heimatstaat des/der ausländischen Staatsangehörigen einem dort geschädigten deutschen Opfer einer Gewalttat eine vergleichbare Entschädigung gewähren würde. Diese Gegenseitigkeit ist nicht erforderlich, wenn Ausländer Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind. Darüber hinaus haben Ausländer, bei denen die o. a. Voraussetzungen nicht vorliegen (sonstige Ausländer), Anspruch auf Entschädigung, wenn die Tat nach dem 30.06.1990 begangen worden ist.

3.3 Versorgung wird nur auf Antrag gewährt. Von dem Antrag hängt der Beginn der Versorgungsleistungen ab. Daher empfiehlt es sich, den Antrag unverzüglich zu stellen. Der Ausgang eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens braucht hierzu nicht abgewartet zu werden. Es genügt ein formloser Antrag beim Versorgungsamt (siehe Nr. 8). Der Antrag wird aber auch von allen anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Ortskrankenkassen) sowie von allen Gemeinden entgegengenommen.

3.4 Der/Die Geschädigte muss unverzüglich Strafanzeige erstatten, gegebenenfalls auch Strafantrag stellen sowie alles tun, damit der Sachverhalt aufgeklärt und der/die Täter/in verfolgt werden kann. Wer hierin säumig ist, kann Ansprüche verlieren (vgl. nachstehende Nr. 5).

4. Umfang der Leistungen

Die Versorgung wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gewährt und umfasst insbesondere Maßnahmen der Heil- und Krankenbehandlung und der Rehabilitation, Rentenleistungen an Beschädigte und Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen, Eltern) sowie Leistungen der Kriegsopferfürsorge. Sach- und Vermögensschäden sowie Ansprüche auf Schmerzensgeld können nicht geltend gemacht werden. Die Höhe der Rentenleistungen an sonstige Ausländer sowie deren Hinterbliebenen richtet sich außerdem nach der Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet. Beim dauernden Verlassen des Bundesgebietes wird diesem Personenkreis unter bestimmten Voraussetzungen eine Abfindung gewährt.

5. Versagungsgründe

Leistungen sind u.a. zu versagen, wenn der/die Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Leistungen können versagt werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Verfolgung des Täters/der Täterin beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige bei einer für die Strafverfolgung zuständigen Behörde zu erstatten.

6. Härteregelung

Personen, die in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis 15. Mai 1976 geschädigt worden sind, erhalten auf Antrag Versorgungsleistungen solange sie allein wegen dieser Schädigung schwerbeschädigt sind (die Minderung der Erwerbsfähigkeit muss mindestens 50 v. H. betragen), ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und ihr Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Ebenso erhalten Hinterbliebene eines solchen Geschädigten Versorgungsleistungen, solange sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und ihr Einkommen ebenfalls bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Eine entsprechende Regelung gilt für Schädigungen, die im Gebiet der fünf neuen Bundesländer in der Zeit vom 07.10.1949 bis 02.10.1990 eingetreten sind. Ausländer sowie deren Hinterbliebene, die besonders schwere gesundheitliche Schädigungen während ihres besuchsweisen Aufenthaltes im Bundesgebiet erlitten haben, können unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Leistung erhalten.

7. Ausnahme

Das Gesetz findet keine Anwendung auf Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von dem/der Angreifer/in durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers verursacht worden sind. In einem solchen Fall kann ein Antrag an den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen - Verein Verkehrsofferhilfe e. V., Glockengießerwall, 20095 Hamburg - gerichtet werden.